Nicht rechtsverbindliche, barrierefreie bzw. Reader geeignete Fassung des Curriculums, das im Mitteilungsblatt vom 20.05.2020 verlautbart wurde. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die im Mitteilungsblatt verlautbarte Fassung.



# Curriculum

für das Masterstudium

Sozialpädagogik und soziale Inklusion

Englische Übersetzung: Social Pedagogy and Social Inclusion

Kennzahl UL 066 846

Datum des Inkrafttretens

 Oktober 2020

# Curriculum für das Masterstudium

# Sozialpädagogik und soziale Inklusion

Inhal	tsverzeichnis	
§ 1	Allgemeines 3	-
§ 2	Qualifikationsprofil3	-
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen 4	
§ 4	Akademischer Grad5	-
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums5	-
§ 6	Auslandsstudien/Mobilität 9	-
§ 7	Lehrveranstaltungsarten 9	-
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer 10	۱ -
§ 9	Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer 11	-
§ 10	Freie Wahlfächer 13	-
§ 11	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	
	13	-
§ 12	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen 14	
§ 13	Masterarbeit - 14	
§ 14	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis 14	
§ 15	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch 15	-
§ 16	Prüfungsordnung 15	-
§ 17	In-Kraft-Treten 16	-
§ 18	Übergangsbestimmungen 16	-
ANHA	ANG 1 Äquivalenztabelle 17	-
ANHA	ANG 2 Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken 19	-

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Sozialpädagogik und soziale Inklusion beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium Sozialpädagogik und soziale Inklusion ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der Geistesund kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme an Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Masterstudium Sozialpädagogik und soziale Inklusion wird in deutscher Sprache abgehalten.

## § 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.
- (2) Das Masterstudium Sozialpädagogik und soziale Inklusion baut auf einer erziehungsund bildungswissenschaftlichen Grundbildung auf. Es ermöglicht eine Vertiefung und
  Spezialisierung im Bereich von Sozialpädagogik und sozialer Inklusion. Auf der einen
  Seite werden ausgewählte Fragestellungen, Theorien und Forschungsmethoden der
  Erziehungs- und Bildungswissenschaft untersucht und ein Verständnis für die
  Bedeutung kultureller, sozialer und geschlechtsspezifischer Differenzen vermittelt.
  Auf der anderen Seite werden berufsrelevante und forschungsbezogene Kenntnisse
  und Fähigkeiten der Sozialpädagogik und im Kontext sozialer Inklusion erworben.
- (3) Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Masterstudiums in der Lage,
  - historische und theoretische Ansätze der Sozialpädagogik und sozialen Inklusion in enger Verbindung mit der Reflexion berufspraktischer Erfahrungen zu analysieren;
  - historische und theoretische Ansätze in Hinblick auf soziale Probleme und Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten zu reflektieren;
  - in den Handlungsfeldern der Sozialpädagogik und der sozialen Inklusion fachlich angemessen und reflektiert zu handeln und sich selbsttätig feldbezogene Handlungskompetenzen anzueignen;
  - institutionelle Kontexte und deren Strukturiertheit zu erfassen;
  - lebensphasenspezifische Zugänge zu erfassen;
  - sich mit Gesundheit, Integration und Inklusion als zentralen Leitorientierungen professionellen Handelns auseinanderzusetzen und an

einer chancen- und geschlechtergerechten, partizipativen Gestaltung des sozialen Zusammenlebens mitzuwirken.

- (4) Die für die Sozialpädagogik und soziale Inklusion relevanten Arbeits-, Handlungs- und Berufsfelder sind sehr vielfältig. Darunter fallen:
  - Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe;
  - Soziale Arbeit in Sozialinitiativen;
  - Arbeit in Beratungsstellen;
  - Kinder- und Jugendarbeit;
  - Geschlechtsbezogene Soziale Arbeit;
  - Soziale Arbeit in Schule und Betrieb;
  - Soziale Arbeit mit sozial benachteiligten, beeinträchtigten und besonders gefährdeten Menschen;
  - Soziale Arbeit mit alten Menschen;
  - Soziale Arbeit in Prävention und Gesundheitsförderung;
  - Arbeit in Forschungsinstitutionen, Sozial- und Gesundheitsbehörden;
  - Arbeit im Bereich der Aus- und Fortbildung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern und Handlungsfeldern sozialer Inklusion.
- (5) Aufgrund ihrer theoretischen sowie forschungs- und entwicklungsbezogenen Orientierung sind Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Sozialpädagogik und soziale Inklusion insbesondere für Tätigkeiten im Bereich der Planung und Organisation, des Managements, der Evaluation und Forschung, der Beratung und innovativen Projektentwicklung qualifiziert. Sie wissenschaftliche fachübergreifende. gesellschaftliche und Zusammenhänge erkennen und sich Fähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Forschen aneignen.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 3 UG).
- (2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium *Erziehungs- und Bildungswissenschaft* der Universität Klagenfurt sowie erziehungs- und bildungswissenschaftliche Bachelorstudien der Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien.

(3) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

## § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad "Master" mit dem Zusatz "of Arts" (abgekürzt: "MA") verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Fach / Studienleistung	Bezeichnung	ECTS-AP			
Pflichtfächer	PF 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft				
	PF 2: Grundlagen von Sozialpädagogik und sozialer Inklusion				
	PF 3: Handlungsfelder und Handlungskompetenzen von Sozialpädagogik und sozialer Inklusion	12			
	PF 4: Forschung und Entwicklung in Sozialpädagogik und sozialer Inklusion	10			
	PF 5: Praxis zur Berufsfelderkundung	8			
	Summe PF:	54			
Gebundene Wahlfächer	GWF a1: Migration, Mobilität und Internationalität	8			
a1-a2 (mind. 1 zu wählen)	GWF a2: Disability Studies und soziale Organisationen	8			
Gebundene Wahlfächer	GWF b1: Aktuelle bildungswissenschaftliche Themen	8			
b1-b8 (max. 2 zu wählen)	GWF b2: Aktuelle Themen der Friedensforschung und Friedensbildung	8			
	GWF b3: Bildungsmanagement	8			
	GWF b4: Digitalisierung und Alltagskultur	8			
	GWF b5: Gender Studies: Lebensräume	8			
	GWF b6: Gender Studies: Transdisziplinäre Perspektiven	8			
	GWF b7: Mehrsprachigkeit interdisziplinär	8			
	GWF b8: Nachhaltige Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt	8			
	Summe GWF:	24			
Freie Wahlfächer		10			
Masterarbeit		28			
Masterprüfung	2 Prüfungsfächer jeweils 2 ECTS-AP	4			
	Summe:	120			

## Intendierte Lernergebnisse

Fach / Studienleistung	Intendierte Lernergebnisse
Pflichtfach 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Pflichtfaches 1 in der Lage, einen fundierten Überblick über historische und aktuelle Entwicklungen in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft zu geben. Sie sind befähigt, ausgewählte erziehungs- und bildungswissenschaftliche Theorien und Modelle zu erläutern und kritisch zu beurteilen sowie wissenschaftstheoretische und methodologische Ansätze der Erziehungs- und Bildungswissenschaft einzuordnen und in Hinblick auf deren Relevanz für aktuelle pädagogische Fragestellungen einzuschätzen.
Pflichtfach 2: Grundlagen von Sozialpädagogik und sozialer Inklusion	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, die gesellschaftlichen Funktionen und das Selbstverständnis von Sozialpädagogik und sozialer Inklusion zu beschreiben sowie theoretische Bezugsrahmen professionellen Handelns zu reflektieren. Sie können die spezifischen sozialen Probleme und Lebenslagen von Akteurinnen und Akteuren benennen und kritisch einschätzen. Weiters verfügen sie über ein Verständnis für den Stellenwert rechtlicher Rahmenbedingungen für Institutionen der Sozialen Arbeit.
Pflichtfach 3: Handlungsfelder und Handlungskompetenzen von Sozial-pädagogik und sozialer Inklusion	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, die verschiedenen Handlungsfelder von Sozialpädagogik und sozialer Inklusion zu differenzieren. Sie können deren Praxiskonzepte und Handlungskompetenzen in verschiedenen Lebensphasen sowie deren Strukturen und Prozesse analysieren und reflektieren. Weiters sind sie in der Lage, Organisations- und Managementformen von Institutionen der Sozialen Arbeit zu erläutern und zu analysieren.
Pflichtfach 4: Forschung und Entwicklung in Sozialpädagogik und sozialer Inklusion	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Pflichtfaches in der Lage, eigene Forschungsprojekte durchzuführen. Sie sind imstande, eigene Forschungsfragen zu entwickeln und darauf abgestimmte Forschungsdesigns zu planen sowie Erhebung, Auswertung und Ergebnispräsentation nach wissenschaftlichen Kriterien umzusetzen. Sie können wissenschaftliche Arbeiten und Reflexionen in Forschungsprozessen in Teamarbeit durchführen. Die Studierenden sind in der Lage, ihre Masterarbeit zu planen, ihr Vorgehen darzustellen und zu argumentieren.
Pflichtfach 5: Praxis zur Berufsfelderkundung	Die Studierenden sind nach der erfolgreichen Absolvierung der Praxis in der Lage, Beobachtungen und Handlungsabläufe aus der Praxis vor dem Hintergrund ihres im Studium erworbenen Wissens kritisch zu reflektieren.
Gebundenes Wahlfach a1: Migration, Mobilität und Internationalität	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Gebundene Wahlfaches a1 in der Lage, die gesellschaftliche Bedeutung von Migration wissenschaftlich zu reflektieren und sich mit darauf bezogenen Anforderungen für die Handlungspraxis in sozialen Organisationen auseinander-zusetzen. Sie verfügen über Kenntnisse in migrationsbezogenen Zuschreibungs- und Stigmatisierungs-prozessen und können problembewusst Differenz-, Inklusions- und Exklusionsdynamiken analysieren. Zugleich haben sie Einblicke in die Inter- und Transnationalität sozial-pädagogischer und inklusionstheoretischer Zugänge.

Gebundenes Wahlfach a2: Disability Studies und soziale Organisationen

Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Gebundenen Wahlfaches a2 in der Lage, gesellschaftliche Zuschreibungs- und Ausgrenzungsprozesse im Kontext mit Behinderung kritisch reflektieren; interdisziplinäre internationale und Perspektiven den Grundsätzen der Disability Studies in entsprechend Auseinandersetzung mit diesen Fragen zu integrieren; historische und aktuelle Entwicklungen, die sich aus der Wahrnehmung von umfassender Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung als Menschenrecht ergeben, zu beschreiben und zu analysieren. Sie sind in der Lage, daraus differenzierte Handlungserfordernisse für soziale Organisationen abzuleiten/zu entwickeln.

Gebundenes Wahlfach b1: Aktuelle bildungswissenschaftliche Themen

Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Gebundenen Wahlfaches b1 in der Lage, sich mit aktuellen Themen der bildungswissenschaftlichen Forschung und Entwicklung kritisch auseinanderzusetzen. Sie kennen Theorien und Konzepte für pädagogische Handlungsfelder und können diese mit professioneller Praxis verknüpfen. Zudem sind sie befähigt, die Rahmenbedingungen pädagogischer Institutionen und sich daraus ergebende Handlungsmöglichkeiten zu analysieren. Sie sind in der Lage, ausgewählte pädagogische Prinzipien und bildungswissenschaftliche Kenntnisse für professionelles Handeln nutzbar zu machen.

Gebundenes Wahlfach b2: Aktuelle Themen der Friedensforschung und Friedensbildung

Die Studierenden sind nach der erfolgreichen Absolvierung Gebundenen Wahlfaches b2 in der Lage, ausgewählte aktuelle Themen Diskurse der Friedens- und Konfliktforschung sowie Friedensbildung und verwandter politischer Pädagogiken in globalen und historischen Zusammenhängen zu verorten. Sie können ausgewählte Perspektiven und Arbeitsweisen der Friedensforschung Friedensbildung in ein Verhältnis zu ihrer eigenen fachlichen Sozialisation sowie zu institutionellen Rahmenbedingungen setzen.

Gebundenes Wahlfach b3: Bildungsmanagement (Auswahl: 2 von 3

Schwerpunkten)

Schwerpunkt 1: Leadership, Qualitätsentwicklung und Evaluation im Bildungs- und Sozialbereich

Nach erfolgreicher Absolvierung des Schwerpunktes 1 verfügen die Studierenden über ein Grundverständnis von Konzeption, Organisation und Management im Bildungs- und Sozialbereich. Sie verfügen über Bildungsmanagementkompetenzen für ein verantwortungsvolles Handeln, welches die besonderen ethischen, ökonomischen und politischen Anforderungen berücksichtigt. Die Studierenden sind in der Lage, gesellschaftliche, demographische und technische Veränderungsprozesse in ihren Auswirkungen auf personeller und organisationaler Ebene zu berücksichtigen.

## Schwerpunkt 2: Management und Organisation

Die Studierenden verfügen nach erfolgreicher Absolvierung Schwerpunktes 2 über ein Grundverständnis des Erlebens und Verhaltens von Menschen in Organisationen sowie der Instrumente des Personalmanagements und der Organisationsgestaltung. Sie sind in der Lage, mit Hilfe bewährter und aktueller Forschungserkenntnisse zu Personalmanagement personalwirtschaftliche Herausforderungen analysieren und praxisnahe Lösungsansätze für Bildungs-Sozialorganisationen zu entwickeln.

	Schwerpunkt 3: Rechtliche Grundlagen für den Bildungs- und Sozialbereich
	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Schwerpunktes 3 in der Lage, Fälle im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts unter Anwendung juristischer Kenntnisse zu diskutieren und Querverbindungen zwischen dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht sowie Verbindungen zum Sozialrecht und zum allgemeinen Zivilrecht herzustellen. Die Studierenden verfügen über ein Problembewusstsein für Rechtsfragen der betrieblichen Organisation und können dieses in die pädagogische Praxis übersetzen.
Gebundenes Wahlfach b4: Digitalisierung und Alltagskultur	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Gebundenen Wahlfaches b4 in der Lage, die Bedeutung digitaler Artefakte im Kontext differenzierter Lebenswelten von Menschen zu verstehen. Sie sind befähigt, eine Forschungsperspektive einzunehmen, die die Handelnden und deren Praktiken im Umgang mit Digitalität ins Zentrum rückt.
Gebundenes Wahlfach b5: Gender Studies: Lebensräume	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Gebundenen Wahlfaches b5 in der Lage, aus Geschlechtertheorien handlungspraktische Konsequenzen für pädagogische Arbeitsfelder abzuleiten. Sie sind befähigt, Herrschafts- und Machtverhältnisse, die in die Geschlechterordnung eingeschrieben sind, sowie Versuche, die die binäre Logik theoretisch wie alltagspraktisch unterlaufen, zu verstehen und kritisch zu hinterfragen. Insbesondere können sie die Bedeutung der Themenkomplexe Diversität und Migration aus geschlechterkritischer Perspektive analysieren.
Gebundenes Wahlfach b6: Gender Studies: Transdisziplinäre Perspektiven	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Gebundenen Wahlfaches b6 in der Lage, Alltags- und Wissenschaftsdiskurse zu Geschlecht differenziert wiederzugeben und kritisch zu hinterfragen. Sie sind befähigt, Bedingungen der Möglichkeiten sozialen Wandels auf theoretischer, politischer und alltagspraktischer Ebene zu verstehen und kritisch zu reflektieren.
Gebundenes Wahlfach b7: Mehrsprachigkeit interdisziplinär	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Gebundenen Wahlfaches b7 in der Lage, Theorien und Konzepte der Mehrsprachigkeit aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu vergleichen und kritisch einzuschätzen, Hintergründe und Zusammenhänge spezieller Themen der Mehrsprachigkeit zu erklären, konkrete Beispiele gesellschaftlicher Sprachenpolitik und Sprachenpraxis (auf nationaler und regionaler Ebene) zu analysieren und kritisch einzuschätzen.
Gebundenes Wahlfach b8: Nachhaltige Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt	Die Studierenden sind nach der erfolgreichen Absolvierung des Gebundenen Wahlfaches b8 in der Lage, gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und alltägliche Aktivitäten bezogen auf die Folgen für Mensch und Umwelt kritisch zu reflektieren. Die Studierenden kennen Konzepte, Potenziale, Spannungsfelder sowie praktische Zugänge von transformativen Bildungsprozessen - vor allem im Kontext der Bildung für Nachhaltige Entwicklung - in formalen (vor allem Schulen), non-formalen und informellen Kontexten. Sie sind in der Lage, aktuelle Diskurse kritisch zu verfolgen und sich an diesen zu beteiligen.

Freie Wahlfächer	Die Studierenden sind nach der erfolgreichen Absolvierung der Freien Wahlfächer in der Lage, das eigene Studium zu vertiefen, zu ergänzen und/oder im Kontext anderer Fächer und Studienrichtungen zu reflektieren.
Praxis zur Berufsfelderkundung	Die Studierenden sind nach der erfolgreichen Absolvierung der Praxis in der Lage, Beobachtungen und Handlungsabläufe aus der Praxis vor dem Hintergrund ihres im Studium erworbenen Wissens kritisch zu reflektieren.
Masterarbeit	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Verfassen der Masterarbeit in der Lage, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten.

## § 6 Auslandsstudien/Mobilität

- (1) Es wird allen Studierenden des Masterstudiums Sozialpädagogik und soziale Inklusion nachdrücklich empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium zu absolvieren. Zu diesem Zweck können transnationale EU-, staatliche oder universitäre Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines Auslandsstudiums absolvierte Prüfungen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gemäß § 78 Abs. 1 UG anerkannt. Als Mobilitätsfenster wird das dritte Semester empfohlen.
- (2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von den Antragsstellenden vorzulegen (§ 78 Abs. 6 UG). In jedem Fall sind interessierte Studierende aufgefordert, in Bezug auf die mögliche oder beabsichtigte Anerkennung vorab die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter für Pädagogik zu kontaktieren (Vorausbescheid).

## § 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.
- (3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) Kurs (KS): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten, es besteht Anwesenheitspflicht.
- b) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Seminare sind mit einer schriftlichen Seminararbeit abzuschließen, es besteht Anwesenheitspflicht.
- c) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen von Seminaren und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. Proseminare sind mit einer schriftlichen Arbeit abzuschließen, es besteht Anwesenheitspflicht.
- d) Vorlesung mit Kurs (VC): Diese pr
  üfungsimmanente Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Kursanteil zusammen, die didaktisch miteinander verkn
  üpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Der Pr
  üfungsmodus und die Anwesenheitsbestimmungen werden von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.
- e) Vorlesung mit Seminar (VS): Diese pr
  üfungsimmanente Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Seminaranteil zusammen, die didaktisch miteinander verkn
  üpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Der Pr
  üfungsmodus und die Anwesenheitsbestimmungen werden von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

## § 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-B	ezeichnung	LV-Art	ECTS-AP
Pflichtfach 1: Grundlagen	1.1	Vertiefende Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	VO/VC	4
der	1.2	Wissenschaftstheorie	VO	4
Erziehungs- und Bildungs- wissenschaft	1.3	Vertiefende Forschungsmethoden der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	VO/VC/SE /KS	4
			Summe:	12
Pflichtfach 2: Grundlagen von Sozialpäda-	2.1	Geschichte und Theorie von Sozialpädagogik und sozialer Inklusion	SE	4
	2.2	Soziale Probleme, Lebenslagen und Akteurinnen und Akteuren	SE	4
gogik und sozialer Inklusion	2.3	Recht in sozialen Organisationen und sozialen Handlungsfeldern	SE	4
			Summe:	12

Pflichtfach 3: Handlungs-	3.1	Handlungsfelder von Sozialpädagogik und sozialer Inklusion	SE	4
felder und Handlungs-	3.2	Handlungskompetenzen von Sozialpädagogik und sozialer Inklusion	SE	4
kompetenzen von Sozial-	3.3	Organisationen und Management	SE	4
pädagogik und sozialer				
Inklusion				
			Summe:	12
Pflichtfach 4:	4.1	Forschungsseminar I	SE	4
Forschung und	4.2	Forschungsseminar II	SE	4
Entwicklung in Sozial-	4.3	Masterseminar	SE	2
pädagogik und				
sozialer Inklusion				
			Summe:	10
Pflichtfach 5:	5.1	Praxis		6
Praxis zur Berufsfeld- erkundung	5.2	Praxisbericht		2
			Summe:	8

## § 9 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren. Aus den angeführten Gebundenen Wahlfächern sind drei im Umfang von je 8 ECTS-AP zu absolvieren. Mindestens ein Gebundenes Wahlfach muss aus der Wahlfachgruppe a1-a2 gewählt werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

		LV-Bez	eichnung	LV-Art	ECTS-AP
Gebundene Wahlfächer	a1: Migration,	a1.1	Migration und Mobilität als sozialpädagogisches Handlungsfeld	SE	4
Mobilität und Internationalität im Kontext sozialer Dienste		a1.2	Internationale und transnationale Entwicklungen in der Sozialen Arbeit	SE	4
				Summe:	8
	a2: Disability Studies und	a2.1	Gesellschaftskritische Perspektiven der Disability Studies	SE	4
	soziale Organisationen	a2.2	Aktuelle Entwicklungen und Veränderungsprozesse in sozialen Organisationen	SE	4

				Summe:	8
Gebundene Wahlfächer b1-b8	b1: Aktuelle	b1.1	Aktuelles bildungswissenschaftliches Thema 1	SE	min. 2
	bildungswissen- schaftliche Themen	b1.2	Aktuelles bildungswissenschaftliches Thema 2	SE	min. 2
				Summe:	8
	b2: Aktuelle Themen	b2.1	Aktuelle Themen der Friedens- und Konfliktforschung	PS/SE/KS	min. 2
	der Friedens- forschung und Friedensbildung	b2.2	Aktuelle Themen der Friedensbildung und verwandter politischer Pädagogiken	PS/SE/KS	min. 2
				Summe:	8
	b3: Bildungs- management	b3.1	Schwerpunkt 1: Leadership, Qualitätsentwicklung und Evaluation im Bildungs- und Sozialbereich	VO/VC/SE/ PS	min. 2
	(Auswahl: 2 von 3 Schwerpunkten.	b3.2	Schwerpunkt 2: Management und Organisation	VO/VC/SE/ PS	min. 2
	Je gewähltem Schwerpunkt min. 2 ECTS-AP)	b3.3	Schwerpunkt 3: Rechtliche Grundlagen für den Bildungs- und Sozialbereich	VO/VC/SE/ PS	min. 2
				Summe:	8
	b4: Digitalisierung und Alltagskultur	b4.1	LV zu Digitalisierung und Alltagskultur		8
				Summe:	8
	b5: Gender Studies: Lebensräume	b5.1	LV zu Gender Studies: Lebensräume		8
				Summe:	8
	b6: Gender Studies: Transdisziplinäre Perspektiven	b6.1	LV zu Gender Studies: Transdisziplinäre Perspektiven		8
				Summe:	8
	b7:	b7.1	Mehrsprachigkeit interdisziplinär		min. 2
	Mehrsprachigkeit interdisziplinär	b7.2	Vertiefung		min. 2
				Summe:	8
	b8: Nachhaltige	b8.1	Nachhaltigkeit als Aufgabe für Schulen und Gesellschaft		min. 2
	Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt	b8.2	Aktuelle Themen Nachhaltiger Entwicklung		min. 2

		Summe:	8
		_	l .

#### § 10 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 10 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

# § 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
  - Kurs (KS): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
  - Seminar (SE): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
  - Proseminar (PS): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
  - Vorlesung mit Seminar (VS): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- (2) Die Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann auf das Ausmaß von 20 beschränkt werden, wenn die Lehrveranstaltung folgenden Bereichen zugeordnet ist: PF 4.1 Forschungsseminar I, PF 4.2 Forschungsseminar II.
- (3) Die Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist in folgender Lehrveranstaltung auf 15 beschränkt: PF 4.3 Masterseminar.
- (4) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
  - a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.
  - b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.
  - c) Über die weitere Auswahl der Studierenden entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung.

## § 12 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Die Teilnahme am Forschungsseminar II (PF 4.2) und am Masterseminar (PF 4.3) erfordert die erfolgreiche Absolvierung des Forschungsseminars I (PF 4.1).

### § 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflicht- oder Gebundenen Wahlfächer (a1, a2) gewählt werden. Bei Themenstellungen aus PF 1 (Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft) muss die Masterarbeit einen eindeutigen Bezug zu Sozialpädagogik und sozialer Inklusion aufweisen.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 28 ECTS-AP und hat einen Umfang von 30.000 bis 35.000 Wörtern.
- (4) Begleitend zur Masterarbeit muss das Masterseminar im Ausmaß von 2 ECTS-AP besucht werden.
- (5) Gemäß Satzung Teil B § 18 Abs. 4 und 2a sind das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.
- (6) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

## § 14 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

(1) Im Verlauf des Masterstudiums ist eine Praxis im Umfang von 150 Stunden (6 ECTS-AP) zu absolvieren. Die Studierenden erhalten Einblick in ein Berufs- und Handlungsfeld von Sozialpädagogik und sozialer Inklusion und fertigen dazu eine schriftliche Reflexion (2 ECTS-AP) an. Das Absolvieren der Praxis und die schriftliche Reflexion umfassen insgesamt 8 ECTS-AP.

- (2) Die facheinschlägige Praxis im Feld der Sozialpädagogik und sozialen Inklusion (PF 5.1) kann auf Antrag der bzw. des Studierenden und nach Genehmigung durch die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter durch die Absolvierung eines Auslandsstudiums in der Dauer von mindestens einem Semester/Trimester an einer ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung ersetzt werden. Im Rahmen dieses Auslandsstudiums müssen erziehungs- und bildungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Umfang von mindestens 12 ECTS-AP absolviert werden. Das Auslandsstudium muss während des Masterstudiums Sozialpädagogik und soziale Inklusion erfolgen.
- (3) Im Falle des Entfalls der facheinschlägigen Praxis muss eine schriftliche Reflexion (PF 5.2) über den Auslandsaufenthalt verpflichtend im auf das Auslandsstudium folgenden Semester angefertigt werden.

## § 15 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

- (1) Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden können mit Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters Prüfungen in Englisch abgelegt werden.

## § 16 Prüfungsordnung

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen: Die Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Gebundenen Wahlfächer werden jeweils durch eine Lehrveranstaltungsprüfung absolviert. In Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (vgl. § 7 Abs. 3) besteht Anwesenheitspflicht; für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden werden die Mitarbeit, das mündliche Referat und/oder die von den Studierenden zu erbringenden, schriftlichen Arbeiten herangezogen. Die Leistungen der Studierenden in Proseminaren und Seminaren kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn die schriftliche Arbeit positiv bewertet worden ist.
- (2) Das Masterstudium *Sozialpädagogik und soziale Inklusion* wird durch die positive Absolvierung der folgenden Teile abgeschlossen:
  - a) der Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer, der Gebundenen Wahlfächer und der Freien Wahlfächer (§§ 8, 9, 10),
  - b) der Masterarbeit gem. § 13,
  - c) der Praxis und der schriftlichen Reflexion gem. § 14 sowie
  - d) der Masterprüfung gem. Abs. 4.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterprüfung ist der Abschluss der unter Abs. 2 lit. a-c genannten Leistungen.

- (4) Die Masterprüfung wird als mündliche, einstündige kommissionelle Gesamtprüfung vor einer aus drei Personen bestehenden Prüfungskommission abgelegt. Die Masterprüfung umfasst 4 ECTS-AP und gliedert sich in:
  - a) eine Prüfung über jenes Faches, dem das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist (2 ECTS-AP);
  - b) eine Prüfung über ein weiteres Fach, das nicht mit dem Fach der Masterarbeit identisch sein darf (Pflichtfächer, Gebunde Wahlfächer a1 a2) (2 ECTS-AP).
- (5) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

#### § 17 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Masterstudium beginnen.

## § 18 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 das Masterstudium Sozial- und Integrationspädagogik begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zweier Semester entsprechenden Zeitraum, d. h. bis längstens 30. November 2023, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang 1 zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

# ANHANG 1 Äquivalenztabelle

Masterstudium Sozialpädagogik und soziale Inklusion 20W	LV-Art	ECTS- AP	Masterstudium Sozial- und Integrationspädagogik, Version 15W verlautbart im Mitteilungsblatt vom 30.06.2015, 19. Stück, Nr. 137.3	LV-Art	ECTS- AP
<u>Pflichtfächer</u>					
PF 1.1: Vertiefende Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	VO/VC	4	PF 1: Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	VO/VS/ SE	4
PF 1.2: Wissenschaftstheorie	VO	4	PF 1: Wissenschaftstheorie	VO/VS/ SE	4
PF 1.3: Vertiefende Forschungs- methoden der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	VO/VC/ SE/KS	4	PF 1: Spezielle Themen der pädagogischen Forschung	VO/VS/ SE	4
PF 2.1: Geschichte und Theorie von Sozialpädagogik und sozialer Inklusion	SE	4	PF 2: Geschichte und Theorie der Sozial- und Integrationspädagogik	VO/VS/ SE	
PF 2.2: Soziale Probleme, Lebens- lagen und Akteurinnen und Akteuren	SE	4	PF 2: Soziale Probleme, Lebenslagen und Akteure	SE/KU	
PF 2.3: Recht in sozialen Organisationen und sozialen Handlungsfeldern	SE	4	PF 2: Management und Recht in sozialen Organisationen (je nach gewählter LV)	SE	4
PF 3.1: Handlungsfelder von Sozial- pädagogik und sozialer Inklusion	SE	4	PF 3: Handlungsfelder der Sozial- und Integrationspädagogik	VO/VS/ SE	4
PF 3.2: Handlungskompetenzen von Sozialpädagogik und sozialer Inklusion	SE	4	PF 3: Soziale Arbeit in verschiedenen Lebensphasen (Kindheit, Jugend, junges. Mittleres und hohes Erwachsenenalter)	SE/KU	4
PF 3.3: Organisationen und Management	SE	4	PF 2: Management und Recht in sozialen Organisationen (je nach gewählter LV)	SE	4
PF 4.1: Forschungsseminar I	SE	4	PF 4: Forschungsseminar I	SE/KU	4
PF 4.2: Forschungsseminar II	SE	4	PF 4: Forschungsseminar II	SE/KU	4
PF 4.3: Masterseminar Freie Wahlfächer	SE	2 2	PF 4: Masterseminar	SE	4
Gebundene Wahlfächer					
GWF a1.1: Migration und Mobilität als sozialpädagogisches Handlungsfeld	SE	4	GWF 1: Spezielle Theorien und Konzepte der Interkulturellen Bildung		4
GWF a2.1: Gesellschaftskritische Perspektiven der Disability Studies	SE	4	PF 3: Gesundheit, Integration und Inklusion	SE/KU	4
GWF a2.2: Aktuelle Entwicklungen und Veränderungsprozesse in sozialen Organisationen	SE	4	GWF 1: Theorie und Praxis Sozialer Integration und inklusiver Pädagogik		4
GWF b1.1: Aktuelles bildungs- wissenschaftliche Themen	KS/SE	8	GWF 1: Spezielle Theorien und Konzepte der Interkulturellen Bildung		4
			GWF 1: Theorie und Praxis Sozialer Integration und Inklusiver Pädagogik		4
GWF b5: Gender Studies: Lebensräume		8	GWF 1: Spezielle Theorien und Konzepte der pädagogischen Geschlechterforschung		4
			Lehrveranstaltungen aus GWF 4: Frauen- und Geschlechterforschung		4
GWF b6: Gender Studies:		8	Lehrveranstaltungen aus GWF 4:	]	8

Transdisziplinäre Perspektiven		Frauen- und Geschlechterforschung	
GWF b7.1: Mehrsprachigkeit	4	GWF 3: Mehrsprachigkeit	4
interdisziplinär		interdisziplinär	
GWF b7.2: Vertiefung	4	GWF 3: Vertiefung	4
[Mehrsprachigkeit interdisz.]		[Mehrsprachigkeit interdisz.]	
GWF b8: Nachhaltige Entwicklung	8	GWF 2: Nachhaltige Entwicklung in	8
in einer sich globalisierenden Welt		einer sich globalisierenden Welt	
-		-	

ANHANG 2 Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

Fach	1. Semester	2. Semester	3. Semester⁵	4. Semester	ECTS-AP
PF 1	12				12
PF 2	8	4			12
PF 3		8	4		12
PF 4 <sup>1)</sup>		Forschungsseminar I 4	Forschungsseminar II 4	Masterseminar 2	10
GWF <sup>2)</sup>	8	8	8		24
FWF <sup>3)</sup>					10
Praxis		Praxis (8 ECTS-AP)			8
MA Arbeit <sup>4)</sup>				Masterarbeit 28 ECTS-AP	28
MA Prüfung				4	4
Aufwand	28 ECTS-AP	24 ECTS-AP (+ Aufwand Praxis)	24 ECTS-AP	34 ECTS-AP	120 (inkl. FWF)

<sup>1)</sup> Die Teilnahme am Forschungsseminar II erfordert die erfolgreiche Absolvierung des Forschungsseminars I. Die Teilnahme am Masterseminar erfordert die erfolgreiche Absolvierung des Forschungsseminars I (siehe Curriculum § 12).

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Aus den Gebundenen Wahlfächern (GWF, 24 ECTS-AP) sind drei Gebundene Wahlfächer im Umfang von jeweils 8 ECTS-AP zu wählen (siehe Curriculum § 9). Mindestens ein Gebundenes Wahlfach muss aus der Wahlfachgruppe a1-a2 gewählt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Die Freien Wahlfächer (FWF, 10 ECTS-AP) müssen im Verlauf des Studiums absolviert werden. Sie können frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten gewählt werden (siehe Curriculum § 10).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Begleitend zur Masterarbeit ist das Masterseminar zu absolvieren.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Es wird empfohlen, ein Auslandsstudium (siehe Curriculum § 6) im 3. Semester zu absolvieren.